



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Landesverband proBürgerBus BW e.V.

Blätscherstraße 20

73240 Wendlingen am Neckar

Stuttgart 12. September 2021

Telefon +49 (711) 231-5749

Geschäftszeichen VM3-3894-267/1/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Zur Weiterleitung an die Betreiber von Bürgerbussen und anderen Gemeinschaftsverkehren in Baden-Württemberg

Gebührenbefreiung für die Ausstellung eines Führungszeugnisses zum Zwecke der Beförderung von Personen im Ehrenamtsverkehr

Anlage

Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gem. §12 JVKostO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Führen eines Fahrzeugs bei Gemeinschaftsverkehren wie Bürgerbusvereinen ist bei genehmigungspflichtigen Verkehren eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erforderlich. Das Führungszeugnis, mit dem die persönliche Eignung nachgewiesen wird, ist Voraussetzung für die Erteilung dieses sog. „Personenbeförderungsscheins“.

Nach den Ausführungen im Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gem. § 12 JVKostO, sind Personen, die zum

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung ein solches Zeugnis benötigen, von der Gebühr befreit.

Bei den Fahrerinnen und Fahrern von Bürgerbussen und vergleichbaren Gemeinschaftsverkehren (z.B. Bürgerrufautos und Bürgerfahrdiensten) in Baden-Württemberg handelt es sich um Personen, die nach Einschätzung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg eine solche ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, die mit einer gemeinnützigen Einrichtung vergleichbar ist. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und der ehrenamtlich betriebene Verkehr ist, obwohl er im Falle von Bürgerbussen formell dem ÖPNV zuzurechnen ist, auf keinerlei Gewinnabsicht ausgerichtet.

Um die ehrenamtlich betriebenen Gemeinschaftsverkehre weiter zu unterstützen, bitte ich den Landesverband proBürgerBus BW e.V., seine Mitglieder zeitnah über die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung zu informieren und dieses Schreiben an die Fahrerinnen und Fahrer weiterzureichen, damit dieses dem Antrag auf Gebührenbefreiung im Rahmen der Beantragung des Führungszeugnisses beigelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Frieß

Berthold Frieß
Ministerialdirektor